

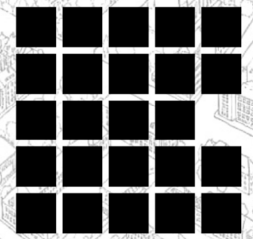
# Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 5 C · 78. Jahrgang

[www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das)

Stadt Erlangen



13. März 2021

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35.**

Hiermit macht die Stadt Erlangen gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt, dass der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) in Erlangen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist.

Aufgrund der o.g. Überschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes gelten daher gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV **ab Montag, den 15.03.2021**, folgende Regelungen im Stadtgebiet Erlangen:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstandes, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres. Sofern künftige Entwicklungen des Inzidenzwertes zur Geltung abweichender Regelungen führen, wird die Stadt Erlangen dies unverzüglich amtlich bekanntmachen und über die Rechtsfolgen informieren.

Erlangen, 13.03.2021

**Thomas Ternes**

- berufsm. Stadtrat -

